

Bundesrat

Drucksache 570/09

19.06.09

Fz - A

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Energiesteuergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 19. Juni 2009 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses – Drucksache 16/13416 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuergesetzes
– Drucksache 16/12851 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 10.07.09
Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. Nach § 57 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Energieerzeugnisse für die Ausführung forstwirtschaftlicher Arbeiten verwendet worden sind, wird eine Steuerentlastung gewährt, wenn und soweit sie unter den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) zulässig ist.“

b) In Nummer 2 wird der dem § 67 anzufügende Absatz 10 wie folgt gefasst:

„(10) § 57 Absatz 6 findet für die Verbrauchsjahre 2008 und 2009 keine Anwendung. Der Antrag auf die Steuerentlastung für das Verbrauchsjahr 2008 kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 gestellt werden.“

2. Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1 Nummer 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die hierzu erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.